



Protokoll über die sechzehnte Sitzung des Ausschusses 2

Anwesende Ausschussmitglieder:

Univ.-Prof. Dr. Karl Korinek, Vorsitzender
Dr. Matthias Germann (Vertreter für Dr. Herbert Sausgruber)
Univ.-Prof. Dr. Clemens Jabloner
Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger
Univ.-Ass. Dr. Klaus Poier
Dr. Johannes Schnizer
Dr. Klaus Wejwoda (ständiger Vertreter für Ök.Rat Rudolf Schwarzböck)

Entschuldigt:

Univ.-Prof. Dr. Peter Böhm
Dr. Peter Kostelka
Dr. Elfriede Mayrhofer
Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin

Beigezogene Expertin:

Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer

Weitere Teilnehmer:

Mag^a. Andrea Martin (ständige Expertin)
Mag. Ronald Faber (Beobachter für Dr. Peter Kostelka)
Dr. Marlies Meyer (Beobachterin für Dr. Eva Glawischnig)
Mag. Bernhard Rochowanski (Beobachter für Herbert Scheibner)
Mag^a. Isolde Thornton (Beobachterin für Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol)

Dr. Karl Megner (Mitarbeiter des Büros des Österreich-Konvents)
Dr. Clemens Mayr (Mitarbeiter des Büros des Österreich-Konvents)
Dr. Gert Scherthanner (Mitarbeiter des Büros des Österreich-Konvents)
Brigitte Birkner (Mitarbeiterin des Büros des Österreich-Konvents)

Datum: 12. Oktober 2004
Beginn: 10.⁰⁰ Uhr
Ende: 13.⁰⁰ Uhr

5 Tischvorlagen

Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer: Verfassungsbestimmungen im Universitätsrecht

Dr. Clemens Mayr: Bezügebegrenzung und Bundesverfassung

Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger: Überlegungen zur Frage, ob die Mitgliedschaft Österreichs in den Vereinten Nationen verfassungsgesetzlich verankert werden soll

Dr. Matthias Germann: Mitwirkung der Länder beim Abschluss von Staatsverträgen des Bundes – Neuregelung im Zusammenhang mit der Neufassung des Art. 9 Abs. 2 B-VG

Dr. Franz Leidenmühler: Zur Reform des Art. 50 B-VG

TAGESORDNUNG:

- 1.) Genehmigung des Protokolls der 15. Sitzung vom 20. September 2004
- 2.) Fortsetzung der Diskussion des Experten-Gutachtens von Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek und Univ.-Prof. Dr. Michael Lang zum Thema Verfassungsregelungen betreffend Vermögenssubstanzsicherung
- 3.) Präsentation und Diskussion des Experten-Gutachtens von Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer zum Thema Verfassungsbestimmungen im Universitätsrecht
- 4.) Verfassungsausführungsgesetz zur Bezügebegrenzung. Textvorschlag von Dr. Clemens Mayr (Ermächtigung im B-VG, mit qualifizierter Mehrheit Bezügebegrenzungen im Bundes-, Landes- und Gemeindebereich zu regeln)
- 5.) Fortsetzung der Diskussion zum Thema verfassungsrechtliche Verankerung der Mitgliedschaft Österreichs bei den Vereinten Nationen; Präsentation einer Arbeitsunterlage von Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger
- 6.) Adelsaufhebungsgesetz; Habsburgergesetz; Verbot nationalsozialistischer Wiederbetätigung (Regelung im B-VG und als Trabanten), Fortsetzung der Diskussion
- 7.) Art. 9 Abs. 2 B-VG
 - a) Mitwirkung des Nationalrates, Fortsetzung der Diskussion
 - b) Mitwirkung der Länder; Präsentation einer Arbeitsunterlage von Dr. Matthias Germann
- 8.) Art. 50 B-VG – innerstaatliche Genehmigung von Staatsverträgen, die zu ihrer Änderung ermächtigen, Fortsetzung der Diskussion
- 9.) Allfälliges

Der Vorsitzende begrüßt die Teilnehmer und eröffnet die Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1.: Genehmigung des Protokolls der 15. Sitzung vom 20. September 2004

Das Protokoll über die 15. Sitzung des Ausschusses 2 vom 20. September 2004 wird einstimmig genehmigt.

Tagesordnungspunkt 1a.: Ergänzung der Tagesordnung

Festgehalten wird, dass unter Tagesordnungspunkt 5 „Verfassungsrechtliche Verankerung der Mitgliedschaft Österreichs bei den Vereinten Nationen“ auch über die Frage der Notwendigkeit einer Volksabstimmung im Zuge der Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrages, der eine Gesamtänderung der Bundesverfassung zum Inhalt hat, gesprochen werden soll. Da diese Frage – insbesondere in der Lehre – unterschiedlich beantwortet wird, erscheint es zweckmäßig, im Österreich-Konvent dazu eine Aussage zu treffen.

Tagesordnungspunkt 1b.: Erstattung eines Berichtes über den Stand der Arbeiten im Ausschuss 2 in der Plenumsitzung am 18. Oktober 2004

Der Ausschuss diskutiert das Schreiben des Vorsitzenden des Österreich-Konvents an den Vorsitzenden des Ausschusses 2, in dem darauf hingewiesen wird, dass nach Ansicht des Präsidiums die Tätigkeit des Österreich-Konvents bis zum Ende des Jahres 2004 abgeschlossen werden soll. Der Ausschuss 2 ist einhellig der Ansicht, dass die für die Erstellung eines Textentwurfes notwendigen legislatischen Arbeiten, die teilweise von den noch ausstehenden Rückmeldungen anderer Ausschüsse abhängig sind, in dieser kurzen Zeit kaum abgeschlossen werden können. Der Ausschuss 2 erachtet es aber als zweckmäßig, die legislative Zusammenführung der Ergebnisse der anderen Ausschüsse jedenfalls selbst vorzunehmen. Der Ausschuss 2 geht daher davon aus, dass gewisse Nacharbeiten über das Ende des Jahres 2004 hinaus notwendig sein werden.

Diese Ansicht soll auch im Bericht an das Plenum des Österreich-Konvents in der Sitzung am 18. Oktober 2004, der – auf Grund eines unaufschiebbaren Auslandstermins des Ausschussvorsitzenden – entweder vom stellvertretenden Ausschussvorsitzenden, Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin, oder vom Mitglied des Ausschusses, Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger, erstattet werden soll, klar zum Ausdruck gebracht werden.

Tagesordnungspunkt 2.: Fortsetzung der Diskussion des Experten-Gutachtens von Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek und Univ.-Prof. Dr. Michael Lang zum Thema Verfassungsregelungen betreffend Vermögenssubstanzsicherung

Dieser Punkt wird auf die 17. Sitzung am 5. November 2004 verschoben.

Tagesordnungspunkt 3.: Präsentation und Diskussion des Experten-Gutachtens von Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer zum Thema Verfassungsbestimmungen im Universitätsrecht

Frau Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer erläutert das von ihr erstellte Gutachten zum Thema „Verfassungsbestimmungen im Universitätsrecht“. Dem erstatteten Formulierungsvorschlag liegt das Ziel zugrunde, aus den zahlreichen – über verschiedene Gesetze verstreuten – Verfassungsbestimmungen die wesentlichen Inhalte herauszufiltern und in einer eigenständigen Bestimmung in allgemeiner Form zu kodifizieren. Bei Realisierung des Vorschlages können die derzeit geltenden Verfassungsbestimmungen aufgehoben bzw. ihres Verfassungsranges entkleidet werden. Zur Begründung der jeweils vorgeschlagenen Vorgangsweise wird auf das Gutachten verwiesen.

Auf der Basis dieses Gutachtens sowie der darauf aufbauenden Diskussion werden folgende Bestimmungen, die jeweils im Zusammenhang mit den dazu ergangenen Anmerkungen zu sehen sind, zur Bereinigung der Verfassungsrechtslage im Universitätsrecht als zweckmäßig angesehen.

Art U B-VG

(1) Die öffentlichen Universitäten sind Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Bildung mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Sie sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei und autonom und können Satzungen erlassen.

(2) Die Mitglieder universitärer Kollegialorgane sind in Ausübung dieser Funktion auch innerhalb der Universität weisungsfrei.

(3) Tätigkeiten an der Universität sowie die Mitwirkung in Organen der Universität und Studierendenvertretung sind nicht nur österreichischen Staatsbürgern vorbehalten.

[Variante: (3) Tätigkeiten an der Universität sowie die Mitwirkung in Organen der Universität und Studierendenvertretung stehen auch nicht österreichischen Staatsbürgern offen.]

(4) In Dienstrechtsangelegenheiten beamteter Universitätsangehöriger geht der Instanzenzug an den zuständigen Bundesminister.

(5) Abs. 1 gilt nicht für Aufgaben der Universitäten im Rahmen öffentlicher Krankenanstalten.

Diese Textvorschläge sind in Zusammenhang mit folgenden Anmerkungen zu sehen:

Zu Abs. 1:

Der erste Satz entstammt dem Grundrechtskatalog des SPÖ-Grundrechtsforums (dort: Art. 27 Abs. 2) und wird dem im Gutachten erstellten Formulierungsvorschlag vorangestellt.

Zu der im ersten Satz enthaltenen Wortfolge „mit dem Recht auf Selbstverwaltung“ wird angemerkt, dass dadurch nicht jegliche Einflussnahme von staatlicher oder gesellschaftlicher Seite auf die Tätigkeit der Universitäten ausgeschlossen sein darf.

Durch die Formulierung „sind ... autonom“ soll zum Ausdruck kommen, dass die Universität sämtliche Aufgaben autonom zu besorgen hat. Die Formulierung „im Rahmen der Gesetze und Verordnungen“ bringt zum Ausdruck, dass die Gesetzesbindung im Bereich der Aufgabenwahrnehmung durch die Universitäten gegenüber dem allgemeinen

Legalitätsprinzip gemäß Art. 18 B-VG gelockert ist.

Festgehalten wird, dass es sich bei der Satzung um eine Verordnung handelt. Allerdings ist die Universität auch bei der Erlassung von Satzungen an den durch Verordnungen vorgegebenen Rahmen gebunden.

Vereinzelte wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Universitätsautonomie die Frage aufgeworfen werden könnte, ob die hoheitliche Vollziehung des Studienrechts von dieser Autonomie erfasst ist.

Zu Abs. 2:

Gemäß Abs. 2 sind die Mitglieder von Kollegialorganen jedenfalls weisungsfrei. Darüber hinaus steht es dem zuständigen Gesetzgeber frei, nebeneinander mehrere monokratische oberste Organe innerhalb der Universität vorzusehen, die dann – für ihren jeweiligen Bereich – ebenfalls weisungsfrei wären.

Hingewiesen wird darauf, dass die gemeinsame Beratungsgruppe der Ausschüsse 6 und 7 sich mit Fragen der Weisungsfreistellung befasst. In diesem Bereich könnte daher ein Koordinierungsbedarf bestehen. Die Ergebnisse dieser Beratungsgruppe sollen abgewartet werden.

Zu Abs. 3:

Durch Abs. 3 soll eine einheitliche Regelung für alle Ausländer geschaffen werden, Abstufungen zwischen EU-Ausländern und Drittstaatsangehörigen sind darin nicht vorgesehen.

Festgehalten wird, dass der Gestaltungsspielraum des einfachen Gesetzgebers, nähere Voraussetzungen für die Ausübung einer Tätigkeit an der Universität zu normieren, durch Abs. 3 nicht eingeschränkt werden soll. Gegebenen Falles könnte der Formulierungsvorschlag um die Wortfolge „nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen“ ergänzt werden.

Die Regelung des Abs. 3 steht in Zusammenhang mit der Frage der Zugänglichkeit von öffentlichen Ämtern gemäß Art. 3 StGG. Verschiedentlich wird angeregt, die Regelung des Abs. 3 über die Universitäten hinaus auch auf andere Bildungseinrichtungen (Fachhochschulen, Schulen) auszudehnen und nicht mehr im Zusammenhang mit den Universitäten, sondern im Zusammenhang mit der Zugänglichkeit von öffentlichen Ämtern zu regeln. Darüber hinaus wird von einigen Ausschussmitgliedern die Zweckmäßigkeit der Regelung des Art. 3 StGG an sich in Frage gestellt. Nach Ansicht dieser Mitglieder könnte die generelle Zugänglichkeit von allen öffentlichen Ämtern nur für Staatsbürger durch einen Ausschluss für Ausländer hinsichtlich des Zuganges nur zu bestimmten, besonders wichtigen öffentlichen Ämtern ersetzt werden. Diesfalls wäre die Ausnahmeregelung des Abs. 3 entbehrlich.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 lehnt sich an die für ausgegliederte Rechtsträger übliche Regelung an.

Angeregt wird verschiedentlich, die Regelung des Abs. 4 durch eine allgemeine Formulierung im Verfassungsbegleitgesetz zu ersetzen, wonach der Instanzenzug in Dienstrechtsangelegenheiten für „Beamte in ausgegliederten Rechtsträgern“ weiterhin zum zuständigen Bundesminister geht. Dem wird entgegen gehalten, dass die Regelung des Abs. 4 in engem Konnex mit der grundsätzlichen Normierung der Autonomie in Abs. 1 steht und dies für eine Zusammenfassung dieser Bestimmungen in einem Artikel spricht.

Hingewiesen wird darauf, dass im Ausschuss 6 angedacht wird, die Diensthoheit nicht mehr zwingend den obersten Organen zuzuordnen. Sollte es in diesem Bereich zu einer Neuregelung kommen, könnte daraus ein Koordinierungsbedarf resultieren. Der Ausschuss 2 vertritt dazu die Auffassung, dass der Instanzenzug in Dienstrechtsangelegenheiten beamteter Universitätsangehöriger jedenfalls zum zuständigen Bundesminister gehen sollte. Darüber

hinaus wird von manchen Ausschussmitgliedern die Auffassung vertreten, dass dem zuständigen Bundesminister in Dienstrechtsangelegenheiten auch ein Weisungsrecht zukommen sollte. Diesfalls wäre die Formulierung des Abs. 4 entsprechend anzupassen.

Zu Abs. 5:

Die Regelung beinhaltet eine Ausnahme für die medizinischen Universitäten.

Zur Wortfolge „*im Rahmen öffentlicher Krankenanstalten*“ wird darauf hingewiesen, dass sich diese Formulierung bereits im geltenden § 61 Abs. 3 UOG 1993 findet; sie soll – unter Verweis auf das geltende Verständnis dieser Bestimmung – übernommen werden.

Allgemein:

Frau Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer betont, dass sich der Formulierungsvorschlag auf eine Bereinigung bzw. Kodifikation der bestehenden Verfassungsbestimmungen im Bereich des Universitätsrechts beschränkt. Davon unberührt bleibt die Diskussion über die Zweckmäßigkeit weiterer Inhalte einer verfassungsgesetzlichen Regelung über die Universitäten, wie etwa die Frage nach einer allfälligen Organisation von Universitäten nach demokratischen Grundsätzen.

Dr. Schnizer kündigt einen weiteren Textvorschlag zum Bereich Universitätsrecht an, der sich über die Frage der Rechtsbereinigung hinaus mit neuen Inhalten – wie etwa der Frage der Beteiligung aller Angehöriger der Universitäten an sämtlichen Organen oder der Frage der Gebührenfreiheit – befassen wird.

Die bisher bundesverfassungsgesetzlich bestehenden Sonderregelungen über die Verwendung anderer Sprachen werden als entbehrlich angesehen, da es sich bei den betroffenen Tätigkeiten nicht um staatliche Hoheitsakte handelt.

Tagesordnungspunkt 4.: Verfassungsausführungsgesetz zur Bezügebegrenzung. Textvorschlag von Dr. Clemens Mayr (Ermächtigung im B-VG, mit qualifizierter Mehrheit Bezügebegrenzungen im Bundes-, Landes- und Gemeindebereich zu regeln)

Herr Dr. Clemens Mayr erläutert die von ihm ausgearbeiteten Textvorschläge zum Thema Verfassungsausführungsgesetz zur Bezügebegrenzung. In der Ermächtigung des einfachen Gesetzgebers zur Erlassung eines Verfassungsausführungsgesetzes sollen die wesentlichen Inhalte des BezügebegrenzungsBVG sowie die dem Rechnungshof zu übertragenden Aufgaben angeführt werden. Einer Anregung des Ausschusses 3 folgend soll auch eine Ermächtigung zur Regelung der bezügerechtlichen Konsequenzen der Ausübung des Mandates durch einen öffentlich Bediensteten aufgenommen werden, wodurch Teile des Art. 59a sowie Art. 59b B-VG auf bundesverfassungsgesetzlicher Ebene entfallen könnten.

Auf der Basis dieses Textvorschlages sowie der darauf aufbauenden Diskussion werden folgende Bestimmungen, die jeweils im Zusammenhang mit den dazu ergangenen Anmerkungen zu sehen sind, für den Bereich Verfassungsausführungsgesetz zur Bezügebegrenzung als zweckmäßig angesehen:

Art X B-VG

(1) Für öffentliche Funktionäre des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie für Funktionäre von Rechtsträgern, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, können durch Verfassungsausführungsgesetz Obergrenzen

hinsichtlich der Höhe und der Anzahl der Bezüge, Ruhebezüge und Versorgungsbezüge festgelegt werden.

(2) Durch das in Abs. 1 genannte Gesetz können dem Rechnungshof Aufgaben im Zusammenhang mit der Anpassung der darin angeführten Bezüge übertragen werden. Weiters kann der Rechnungshof in diesem Gesetz mit der Erstellung eines Berichtes über das durchschnittliche Einkommen der gesamten Bevölkerung beauftragt werden.

(3) In dem in Abs. 1 genannten Gesetz können auch nähere Bestimmungen über die Höhe und die Kontrolle von Bezügen von öffentlich Bediensteten, die zu Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates oder des Europäischen Parlaments gewählt wurden, getroffen sowie ein Organ zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften geschaffen werden.

Diese Textvorschläge sind in Zusammenhang mit folgenden Anmerkungen zu sehen:

Zu Abs. 1:

Festgehalten wird, dass die Regelung des Abs. 1 eine Kompetenznorm darstellt. Die umfassende Ausformulierung der Ermächtigung stellt kein Präjudiz darüber dar, hinsichtlich welcher Funktionäre tatsächlich eine Bezügebegrenzung vorgesehen werden soll. Diese Entscheidung soll dem Verfassungsausführungsgesetzgeber überlassen werden, der dabei an allfällige bundesverfassungs- oder gemeinschaftsrechtliche Schranken gebunden wäre. Daher besteht auch kein Bedarf, die Einräumung der Kompetenz auf bestimmte Rechtsträger bzw. bestimmte Funktionäre zu beschränken.

Dem wird von einem Teil der Ausschussmitglieder entgegengehalten, dass durch die umfassende Einräumung einer Kompetenz der Anschein erweckt werden könnte, diese Kompetenz soll für alle davon erfassten Funktionäre ausgeübt werden. Insbesondere für Funktionäre solcher Rechtsträger, die erwerbswirtschaftlich auf dem Markt auftreten und in Konkurrenz zu anderen Rechtsträgern stehen, wäre eine gesetzlich normierte Begrenzung ihrer Bezüge sachlich nicht gerechtfertigt. Hinsichtlich derartiger Rechtsträger sollte daher keine Kompetenz eingeräumt werden. Dies sollte in der Ermächtigungsvorschrift auch ausdrücklich festgehalten werden, wobei angedacht werden könnte, an bereits gesetzlich normierte Abgrenzungen – wie etwa im Bereich des Vergaberechts – anzuknüpfen.

Wenn der Bund die ihm eingeräumte Kompetenz in bestimmten Bereichen, für die ansonsten eine Landeskompentenz besteht, nicht ausübt, so steht es den Ländern frei, etwa für Funktionäre der Länder selbst Obergrenzen festzulegen. Auch wenn der Bund Obergrenzen festlegt, steht es den Ländern frei, niedrigere Bezüge vorzusehen.

Zur Wortfolge „*Bezüge, Ruhebezüge und Versorgungsbezüge*“ wird festgehalten, dass durch die Verwendung des Plurals nicht ausgeschlossen ist, die Höhe auch nur eines Bezuges zu begrenzen.

Zu Abs. 2:

Hingewiesen wird darauf, dass die Aufgaben des Rechnungshofes – insbesondere auch die Erstellung von Einkommensberichten - auch im Ausschuss 8 behandelt werden.

Zur Frage des Einkommensberichtes gemäß § 8 Abs. 3 BezügebegrenzungsBVG, dem zu Folge ein Bericht über alle Personen zu erstellen ist, die von – der Rechnungshofkontrolle unterliegenden – Rechtsträgern Bezüge in bestimmter Höhe beziehen, wird Folgendes festgehalten: Angesichts der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes (Rs. C-465/00) sowie des Verfassungsgerichtshofes (KR1/00) ist eine Berichterstattung, bei der die Bezügeempfänger namentlich offen gelegt werden bzw. individualisierbar sind, ausgeschlossen. Das Ziel der sparsamen und effizienten Verwendung öffentlicher Mittel kann derart erhebliche Eingriffe in Art. 8 EMRK nicht rechtfertigen. In der Diskussion wird von

einem Ausschussmitglied die Rechtsansicht vertreten, dass nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hinsichtlich so genannter „*figures of public interest*“ gewisse Eingriffe in Art. 8 EMRK möglich sind; bezüglich mancher öffentlicher Funktionäre bestehe daher durchaus ein Gestaltungsspielraum für eine namentliche Offenlegung. Der Vorsitzende gibt dazu zu bedenken, dass diese Ansicht in einem Spannungsverhältnis zu der zitierten Judikatur des EuGH und des VfGH steht.

Überwiegend wird im Ausschuss die Ansicht vertreten, dass in die Bestimmung keine Ermächtigung zur Erstellung eines Einkommensberichtes hinsichtlich der von – der Rechnungshofkontrolle unterliegenden – Rechtsträgern zu gewährenden Bezügen aufgenommen werden soll.

Bezüglich der Erstellung des durchschnittlichen Einkommensberichtes gemäß Satz 2 wird vereinzelt darauf hingewiesen, dass eine derartige Aufgabe besser der Statistik Austria übertragen werden sollte.

Allenfalls könnte sich nach Vorliegen der Ergebnisse des Ausschusses 8 betreffend die Aufgaben des Rechnungshofes ein Koordinierungsbedarf ergeben.

Zu Abs. 3:

Gemäß dem Bericht des Ausschusses 3 über das Ergänzungsmandat sollen die bezüglichen Regelungen betreffend die Ausübung eines Mandates durch einen öffentlich Bediensteten – es betrifft dies Art. 59a Abs. 2 zweiter und dritter Satz, Abs. 3 zweiter Satz sowie Art. 59b B-VG – nicht mehr auf bundesverfassungsgesetzlicher Ebene getroffen, sondern durch eine Ermächtigung zur Erlassung eines Verfassungsausführungsgesetzes ersetzt werden. (Art. 59a Abs. 1, Abs. 2 erster Satz sowie Abs. 3 erster Satz B-VG sollen hingegen weiter auf bundesverfassungsgesetzlicher Ebene bestehen bleiben.) Die Regelung des Abs. 3 beinhaltet eine derartige Ermächtigung. Zum Verweis auf ein „*Organ zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften*“ wird festgehalten, dass dadurch die Schaffung einer Kontrollkommission, wie sie derzeit in Art. 59b B-VG vorgesehen ist, jedenfalls ermöglicht werden soll.

Allgemein:

Bezüglich der Pflicht zur Offenlegung von Einkommen – wie sie derzeit für Abgeordnete zum Nationalrat und zum Bundesrat in § 9 BezübegrenzungsBVG vorgesehen ist – wird vereinzelt die Ausweitung der bestehenden Offenlegungspflichten gefordert. Hingewiesen wird allerdings auch darauf, dass diese Bestimmung in Zusammenhang mit der Offenlegungsverpflichtung gemäß § 3a Unvereinbarkeitsgesetz – die sich auf Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder der Landesregierung, den Bürgermeister von Wien sowie die Mitglieder des Stadtsenates von Wien erstreckt – zu sehen ist. Die Verfassungsbestimmung des § 3a Unvereinbarkeitsgesetz wurde dem Ausschuss 8 zur weiteren Berücksichtigung zugewiesen. Dieser Ausschuss wird sich daher jedenfalls mit Fragen der Offenlegung von Einkommen befassen, weshalb sein Bericht abgewartet werden soll. Weiters wird festgehalten, dass die Begrenzung von Bezügen einerseits bzw. die Offenlegung von Einkommen andererseits unterschiedliche Regelungsgegenstände darstellen und daher auch voneinander getrennt behandelt werden können. Die hier gegenständliche Ermächtigung zur Erlassung eines Verfassungsausführungsgesetzes soll sich somit – zumindest vorläufig – nicht auf die Offenlegung von Einkommen erstrecken.

Zur Kategorie des Verfassungsausführungsgesetzes:

Es besteht im Ausschuss Konsens darüber, dass im B-VG eine einheitliche Bestimmung über die Erzeugungsbedingungen von Verfassungsausführungsgesetzen im Nationalrat getroffen werden soll. Die Kenntlichmachung eines Verfassungsausführungsgesetzes soll in der Promulgationsklausel erfolgen. Eine ausdrückliche Bezeichnung, wie sie gemäß Art. 44

Abs. 1 B-VG für Verfassungsgesetze vorgesehen ist, soll hingegen nicht erfolgen. Die allfällige Einbindung des Bundesrates soll dagegen im jeweiligen Sachzusammenhang normiert werden. Die nähere Beratung zu diesem Punkt soll dann fortgesetzt werden, wenn absehbar ist, zu welchen Bereichen von den anderen Ausschüssen Verfassungsausführungsgesetze vorgeschlagen werden. Dieser Punkt wird daher auf die 17. Sitzung am 5. November 2004 verschoben.

Tagesordnungspunkt 5.: Fortsetzung der Diskussion zum Thema verfassungsrechtliche Verankerung der Mitgliedschaft Österreichs bei den Vereinten Nationen; Präsentation einer Arbeitsunterlage von Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger

Dieser Punkt wird auf die 17. Sitzung am 5. November 2004 verschoben.

Tagesordnungspunkt 6.: Adelsaufhebungsgesetz; Habsburgergesetz; Verbot nationalsozialistischer Wiederbetätigung (Regelung im B-VG und als Trabanten), Fortsetzung der Diskussion

Dieser Punkt wird auf die 17. Sitzung am 5. November 2004 verschoben.

Tagesordnungspunkt 7.: Art. 9 Abs. 2 B-VG

a) Mitwirkung des Nationalrates, Fortsetzung der Diskussion

b) Mitwirkung der Länder; Präsentation einer Arbeitsunterlage von Dr. Matthias Germann

Dieser Punkt wird auf die 17. Sitzung am 5. November 2004 verschoben.

Tagesordnungspunkt 8.: Art. 50 B-VG – innerstaatliche Genehmigung von Staatsverträgen, die zu ihrer Änderung ermächtigen, Fortsetzung der Diskussion

Dieser Punkt wird auf die 17. Sitzung am 5. November 2004 verschoben.

Tagesordnungspunkt 9.: Allfälliges – Termine

Als Termin für die nächste Sitzung des Ausschusses 2 wurde mit einer geänderten Beginnzeit

- der **5. November 2004, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

festgelegt.

Der Vorsitzende dankt allen Teilnehmern für deren rege und konstruktive Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Nächste Sitzung: 05. November, 14.00 Uhr

Schriftführung: Dr. Karl Megner
Dr. Clemens Mayr
Dr. Gert Schernthanner
Brigitte Birkner

Vorsitzender: Präs. Univ.-Prof. Dr. Karl Korinek

Anlagen im Originalprotokoll: Anwesenheitsliste, 5 Tischvorlagen